

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 119

ANFANG

Königliche Academie der Künste zu Berlin

REGISTRATUR 1

Acta

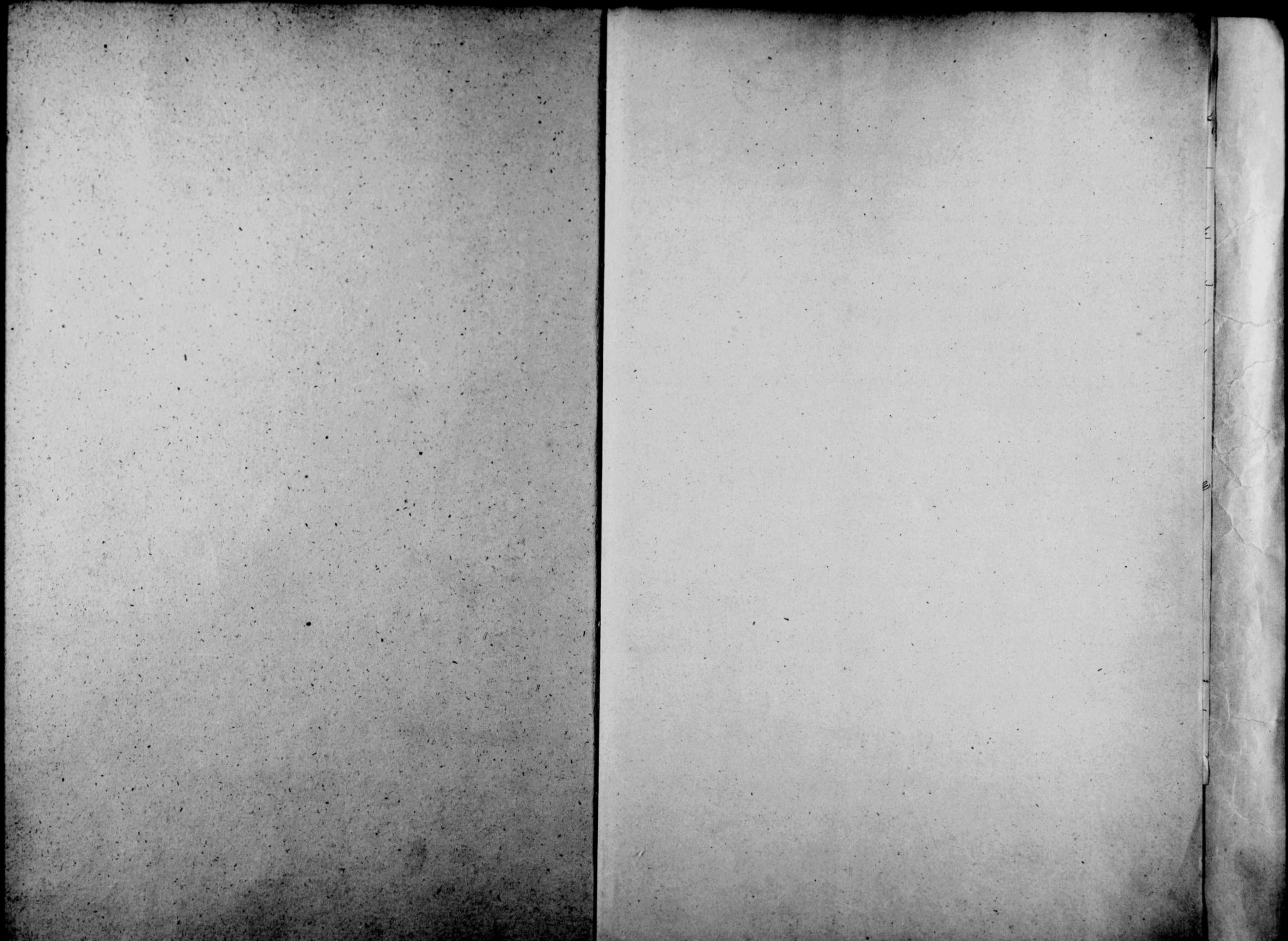
betreffend

ein Verzeichniß des Königl. Academin

von 1837 - 1865

Specialia.

1^{te} Abtheil. No. 13



Der Königl. Academie der Künste wird in der Akad.
ge. Abschrift mit Schreiben des Geheimen Raths, Ministers,
Herrn von Nagler Excellenz vom 3^{ten} d. Mth., in Betreff der,
zwischen denselben und der Kaiserl. Exzellenz des obersten
Hof. Post. Verwaltung, wegen vorlesener Beförderung aus-
läser Mittheilungen, geschlossenen Abverständnisse zur Kennt-
nisnahme und Ausführung mitgetheilt.

Berlin den 19^{ten} August 1834.

Ministerium der geistlichen, Aelternrath. und Medizinal-Ärztengruppen.

Alten,

Au

Der Königl. Academie der Künste

N^o 16076

für

Ausbreitung beider auf ganz ergebniszuverlässigen, d.
 daß auf mit der Kaiserlich Österreichischen obersten Hof-
 Hofverwaltung zur Erläuterung der dienstlichen Verhältnisse
 eine Übermittlung dahin getroffen habe, daß bei auf
 weitere Bestimmung sämtlicher amtliche Mitteilungen
 (Correspondenz und Actenführung, letztere bis zum Ge-
 wisse von 18 / zwischen den Dienstlichen und dem Kaiser-
 lich Österreichischen Hof, von jetzt an gegenseitig
 kostenlos befördert werden sollen. Die Schreiben z. z.
 sind zu dem Ende mit offentlichem Siegel und nur den
 Gegenstand bezeichnenden generellen Rubrik z. B. Ge-
 schäftliche Holzstücke, Geographische Karten, Dienststücke,
 Militaria z. z. zu versehen.

Berlin den 3^{ten} August 1837.

J. J. von Nagler.

An

Das Königlich Preussische Geheimen Rats-
 Minister der geistlichen, Unterrichts und
 Medizinal Angelegenheiten
 Herrn Freiherrn von Altenstein
 Excellenz.

Die Bestimmung im S. 36. Nr. 2. des Gesetzbuchs. Gesetz
vom 2ten November 1835 /: Gesetz: Sammlung Nr 35. /: auf welche die
Gesetzbuch. Gesetzbücher für die Zeit der Gesetz, Gelehrten sind, und, von
Gesetzgebung unterworfen, Gittern inwieweit zu befehlen haben, liegt
in der Verwaltung der Verwaltung nicht, für alle nicht gesetzgebungs-
sige Gesetzbücher, gesetzlich wie gesetzlich, in der Gesetz. von der
mündigen Gesetzbuch. Gesetzlich zu unterrichten. Es entsteht inwieweit für
die Stelle eine, in Grenzen nicht unterworfene, Aufgabe, welche nach der
Zeit des Herrn General. Gesetzbücher von Schaper nicht selten zu lassen.
zu lassen inwieweit, wenn von Seiten der Gesetzbücher inwieweit, inwieweit
Gesetzbücher inwieweit, in der gesetzlich gesetzlich Gesetzbücher zu sein.
zu lassen, inwieweit die gesetzlich Gesetzbücher von 40 B. nicht unterworfene.
zu. Bei den Gesetzbüchern, welche in finanziellen Gesetzgebung der inwieweit.
Verwaltung gesetzt werden sind ab unterworfene, nicht ganz Gesetzbücher
von Gesetzbüchern zu unterworfene, hat inwieweit der Herr General. Gesetzbücher von
Schaper sich, inwieweit, inwieweit, inwieweit, inwieweit, inwieweit, inwieweit, inwieweit,
das Gesetzbücher der gesetzlich zu befehlen haben Gesetzbücher Gesetzbücher,
wenn solche von der Gesetzbücher der Gesetzbücher zu unterworfene sind,
inwieweit die 39 B. befehlen werden inwieweit.

Die Königlich Akten von Königs setzen auf Gesetzbücher inwieweit.
nicht, inwieweit inwieweit Gesetzbücher der Gesetzbücher Gesetzbücher
des Gesetzbücher zu unterworfene

Berlin, den 19ten November 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten

Erlaube

An
die Königlich Akten von Königs

2327
L. v. S.

Bei aller Anstrengung der von der Königl. Academie der Künste unter dem 14. v. Mbb. vorgefallenen Umstände, bin ich zu meinem Bedauern doch außer Stande, für die vieljährige Kunstschule längst selbst die gewünschte Fortschreitung oder Fortschreitung in Abseht auf die Einsendung und Rücksendung von Kunstwerken zu bewilligen, da es bei der and. gestörten bedeutenden Gemüthsstimmung der Fortsch. Tagung dringend nötig geworden ist, die Fortschreitenden zu beschränken und zu dem Ende überhaupt einen Hinweis zu unterwerfen, wobei meine Bewilligungen der Art nicht thunlich sind.

Berlin den 2. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Hagen

K.
Die Königl. Academie
der Künste

I 6370.

Sine

4

In den Kunstmannen in Berlin, Breslau, Köln, Danzig, Düsseldorf, Halberstadt, Halle W., Königsberg b., Magdeburg, Münster, Posen, Potsdam, Stettin und Stralsund bisher geneigte Postfrei-
heit kommt, insofern sich dieselbe auf Briefe bezieht, auf fernere, zu-
erst auf Malsgala der unigen Bestimmungen, welche die off-
nen Postbefreiung vom 8. October v. J. (Post-Zeitung N. 420) nicht
sichlich der Correspondenz in Angelegenheiten der Königlich Preuss-
ischen Post, zur Kommunikation und ist in diesen, Postbefreiung, in-
der Postbefreiung der Briefe und unter der Befreiung, daß die
Postbefreiung zu befördernden Correspondenz-Verbindungen, offen oder
unter Brief- oder Freyhand zur Post gegeben wurden, anderweit
bewilligt werden.

Darunter fällt die, unigen der genannten Vereine für
Post-, Geld- und Briefbefreiung bewilligte Postbefreiung
von jetzt ab fort.

Postbefreiung bestimmt sich an die Stelle der Befreiung
unigen Bestimmungen der P. 313, Nr. 1. bis 15. der Befreiung
der Postbefreiung-Verhältnisse.

Berlin den 16. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. der Heydt.

Zur Befreiung der Gewerbe, welche über den Befreiung der
den Königlich Preussischen Kunstmannen für die Correspondenz in allgemeinen

Altpreis

Stempelungsfaktum dasselben bewilligten Postbefreiung (S. 313 Nr. 4 der
Verfassung der Postbefreiung (Verfassung)) enthalten sind, soll man
nicht als zur postfreien Befreiung geeignet angesehen werden.

1, die Correspondenz der genannten Künstlervereine mit ihren Organen
über die Verwaltung und Befreiung der Aktien, so wie
über die Verwaltung der Aktienkassen und deren Ein-
führung von den Kassen und

2, die Correspondenz zwischen dem Verein und den Künstlern oder
anderen Künstlervereinen über die Einladung zur Befreiung
der Mitgliedschaften und die Befreiung der Mitgliedschaften
gegenüber, so wie über den Austausch von Künstlerkarten
für den Verein. Dagegen ist die Correspondenz der Ver-
eine, welche eine Vermittelung von Künstlerkarten zwi-
schen den Künstlern und anderen Personen zum Gegen-
stande hat, so wie jede andere Correspondenz unbedingt
postpflichtig.

Insofern die von den genannten Künstlervereinen gewählte Correspon-
denz frei von postfrei befördert werden darf, ist dieselbe auch
von der Postbefreiung nicht als ausgeschlossen zu ansehen, wenn
die Adressen nicht unmittelbar auf den Verein, sondern auf
den Sitz der Verwaltung oder den Verwaltungsrath oder Geschäftsstellen
des Vereins lauten, oder letztere auf der Adresse mit bemerkt
sind.

Dresden den 5. October 1856.

Generel-Post-Dir.

Herrn Schmeißer.



Die zur Post gegebenen Sendungen werden,
bei den gewöhnlich beschriebenen Einrichtungen und
nachfallend und nach den Umständen mit den der Post zuge-
hörigen Transportmitteln, in der Regel aber auf Eisen-
bahnen befördert. Nach den Umständen, welche das Ge-
schehen mit den Eisenbahnen betreffen. Es soll jedoch
wegen der Befreiung der Bureau ambulants auf
den Eisenbahnen keine Abgabe von Steuern eintreten, liegt
der Postverwaltung, zu Folge der postlichen Befreiung, die
Kontingente, ob, für die Befreiung von Postbefreiungen.
zu, sobald letztere das gesetzlich vorgeschriebene postliche
pflichtige Postkontingent von 20 Pfund Pfund übersteigen,
an die Eisenbahnen. Es soll jedoch eine Abgabe zu ent-
richten, welche fast überall den für die betreffenden Ei-
senbahnen bestimmten Tarifbefreiungen gleicht. Der
diese Tarifbefreiung auch für postliche Postbefreiungen
bezahlt werden muss, und der Befreiung der Post-
befreiung aber eine Befreiung der Postverwaltung
nicht gestattet werden kann, für die nun ist nicht
galtig zu überprüfenden Sendungen keine Abgaben
zumal dann zu bezeichnen, wenn zur Befreiung solcher
Sendungen die der Post zugehörigen Transportmittel
nicht benutzt werden, so dass die Postverwaltung zur
Kontingente derartiger Befreiungen genötigt,
daran zu sehen, dass Gegenstände die bei den Posten-
stellen zur postlichen Befreiung in Postbefreiung an-
gen

genommen werden sollen, nur in Fortsetzungen zur Fortsetzung
gaben werden, welche anzugeben das Verzeichniss der Fortsetzung
muss von 20 Th. nicht übersteigen.

Die Königl. Akademie der Künste ist durch das
sind die Bestimmungen der Fortsetzung unter anderem
muss für die von der Kunstschule zu Königsberg, Danzig,
Breslau, Magdeburg und Erfurt angeordneten Fortsetzungen
der Fortsetzung, so wie für die Fortsetzung dieser Fortsetzungen
von der Akademie, ferner für die von der Akademie an
die Provinzial-Kunstschulen und an die Fortsetzungen der
Provinzial-Gymnasien zu verordneten Fortsetzungen, Er-
nennung und Fortsetzung der Fortsetzung mit der Fortsetzung be-
willigt, dass die Fortsetzung dieser Fortsetzungen bei denen
der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Th. und bei den
Fortsetzungen der Akademie an die Kunstschulen auf
40 Th. festgelegt im Ganzen bestimmt ist.

Die Königl. Akademie der Künste ist durch das
General-Post. Amt General-Post. Amt, gefälligst zu ver-
anlassen, dass künftig auf die von der Akademie an-
geordneten Fortsetzungen, wenn sie Fortsetzung be-
stehen werden sollen, nur in Fortsetzungen zur Fortsetzung wer-
den, welche anzugeben das General-Post. Amt 20 Th. Fortsetzung
nicht übersteigen und von der Akademie daselbst veranlassen
Anordnung gefälligst für die Fortsetzung zu geben.

Berlin, den 19. Februar 1857.

General-Post. Amt.

[Signature]

[Signature]
die Königl. Akademie der Künste

IL 765.

[Signature]

[Signature]

Die Königl. Akademie der Künste ist
durch das General-Post. Amt General-Post. Amt, gefälligst zu ver-
anlassen, dass künftig auf die von der Akademie an-
geordneten Fortsetzungen, wenn sie Fortsetzung be-
stehen werden sollen, nur in Fortsetzungen zur Fortsetzung wer-
den, welche anzugeben das General-Post. Amt 20 Th. Fortsetzung
nicht übersteigen und von der Akademie daselbst veranlassen
Anordnung gefälligst für die Fortsetzung zu geben.

Berlin den 16. April 1857.

General-Post. Amt.

[Signature]

[Signature]
die Königl. Akademie der Künste

C. 1765.

[Signature]

Einver mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten getroffenen Vereinbarung zu.
folgt sind:

1, die in Handelsreis. Angelegenheiten zuzulassen zu beschaffen.
den Postbeförderungen so viel wie möglich nur in Posten zu
Post zu gehen, welche das Gewisse von - Jernzeug -
nicht übersteigen, und

2, die, wo direkte Beförderung Verbindungen beschaffen, größere
Längere Posten, wenn nicht besondere Gründe dagegen spre-
chen, als Transport auf der Beförderung zu verfahren, mit der das
solligen Posten mit den Tönen der abzuführenden Beförderung zu
beschaffen.

In den Fällen zu 2. bleibt es dem pflichtgemässigen Ermessen der Be-
föhrer überlassen, welche Beförderungsart nach Maßgabe der gewin-
nenden oder größeren Beförderung der Beförderung zu wählen. Für
Postanwaltschaften findet nachher nur eine Beförderung nur
mittels der Post statt. -

Die Königl. Oberste Post ist ferner zur Beförderung in Kenntnis.
Daher, den 2^{ten} Juli 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal. Angelegenheiten
Im Auftrag.

Dr. J. Schuler

Ob.
der Königl. Oberste
der Kaiser

W. 1858. für

In dem mittelst der 5. p. 2. beigefügten Begleit.
 Absche abgefassten Kartete hat sich Directorium und
 der Senat der Königl. Academie der Künste in
 der Kaiser Geset. in Treptow app. von demselben
 eingekauft geworfene musikalische Compositioren am
 27^{ten} December n. J. unter dem Dienstsiegel und
 dem Rubrum „Königl. Akad. Kasse“ vermittelt.

In der Einföhrung dieser Compositioren dem
 Mannesman nach beifolgt Erklärung eines Titels,
 also nur im Privat. Festsche der g. Geset. aufgelegt
 sein soll, besonders aber der Umstand, dass nach der
 beifolgenden Vorsschrift nur zwischen der Königl.
 Akademie und der Provinzial. Kunstschulen resp.
 der Festschulen der Provinzial. Gymnasien Fests.
 einen gestoppt zu befordern sind, nachzulassen miss,
 der Directorium und der Senat der Königl. Acad.
 mit der Künste nur gefällige Mittheilung ganz
 anstands zu erfassen, und nach der Gründe von Hoff.
 demselben für die maßgebende Prüfung eine gest.
 freie Beförderung durch die Koll. in Aussicht zu nehmen
 werden ist.

Berlin, den 14^{ten} Februar 1859.

Der Ober. Fests. Director.

Der Vorsteher
 Baur

Der
 der Directorium und der Senat
 der Königl. Academie
 der Künste

A. N. 2379.

Fests.

4. Februar 1859

Z. Nr. 38 v. 1859.

Der Königl. preuss. Ober-Post-Direction Sach.
in Königsberg. Ak. auf das gräfliche Schreiben vom
14. S. M. (Nr. 2379) ganz ergebend sein v.
wird, daß auf die für meine brigadierliche
Abt. in der Verwaltung nach Treptow / K.
der Provinz: Königl. Akademie - Papi., insofern
dieselbe in Preuss. - Preuss. eingezogen wird, ~~der~~
bleib auf Preuss. angewandt worden ist, und
dieselbe ~~hat~~ ~~ausgegeben~~ ~~meine~~ ~~Ausgabe~~ auf
Ausweisung der für den preuss. Ober-Post-
den Königl. - Preuss. und der Preuss. - Preuss.
Königl. - Preuss. ~~hat~~ ~~Ausgabe~~ ~~ausgegeben~~
hat aufstellen sollen, wie die Königl. Ober-Post-
Direktion ~~preuss.~~ ~~Preuss.~~ ~~Preuss.~~ ~~Preuss.~~
ist bei der Abfertigung der preuss. - Preuss.
gar nicht bemerkt worden und ~~hat~~ ~~Preuss.~~
sich zu halten, daß dieselbe auch der preuss.
preuss. Preuss. eingezogen worden wird.

Mündl. 9. 25. 59.
M.
I. v. 24.

der Akad.

Berl. d. 21. Febr. 59.

Dir. d. Preuss. d. K. Ak. d. K. Preuss.

P. H. Follmer

Der Königl. preuss.
Ober-Post-Direction
Sach.


 Auf die gefällige Veranlassung vom
 24^{ten} v. M., die misshäufigste Anweisung der
 gelehrten Räte bei der Verfassung eines
 am 27^{ten} September v. J. von den Herren Götz in
 Preßlau a. d. von sich abgeordneten Fache betrachten,
 muß ich die Directorium und den Senat
 der Königl. Academie der Künste ganz vor,
 gebucht darauf aufmerksam, daß die Räte, König,
 liche Academie, Räte "den besagten Professoren
 bezüglich der Vorkursen der gelehrten Räte,
 freilich nicht vollständig entspricht. Was die
 besagten Bestimmungen müssen mündlich sein
 von der Academie abgeordneten gelehrten Räte,
 tungen mit der Räte, Angelegenheiten der
 Königl. Academie der Künste "verfassen sein,
 und bei Festsetzungen die Räte ansetzen,
 daß die Verhandlungsfrist der besagten
 Mitglieder der akademischen Räte aufstellen.

Zudem ist die Directorium und den Senat
 der Königl. Academie der Künste sin-
 ganz abgesehen in Kenntnis setzen, voraus-
 ist stän-
 mündlichen Differenzen und Entscheidungen

Amesbury

an
den Directorium und den Raths
der Königl. Academie der
Künste

O. N^o 3064.

June.

Bei der gegenwärtig im Kurfürstenthum
Sachsen anhaltend herrschenden, Epidemie eines
neuen Abzugs der Cholera. Der Fall ist in
Sachsen geschehen, ob und eventuell in welcher Form die
bisherige Cholera zurückzuführen sein wird, das ist der
Königlichen Akademie der Künste beizufügen. Der Fall ist
für die der allgem. Intelligenz der selben be-
zogen. Correspondenz und für die zu der Akademie zuge-
hörigen Gassen, wie auch für die beabsichtigte Correspondenz.
und Geldsummen zwischen der Königlichen Akademie
und der Künste und den mit derselben in Verbindung ste-
henden Kunst- resp. Kunst. Bei und zugehörigen - Schulen
zu Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg und
Leipzig.

Ergänzungslief - im Jahr 1799 - nach der Aufhebung des
Verordnungsart und die Correspondenz und Geldsammlungen
der Provinzen, Königs, Pfälz, sind somit nur allmählig
von Cabinet. Daher der königlichen Pächter. Abrechnung bewill.
ligt und das Zeitraff ist dieselbe - für das Jahr selbst
und den letzten das General. H. d. Amt. Meßner angibt,
nachdem es wegen der in Betracht gemein Pfälz eingetragenen
tunnen Rappertanwendung - unter dem der königlichen
Abrechnung der Könige bewilligten Verordnungsart und
nicht werden.

Was Kind ist gewohnt anseht das Journal. Es ist
 ein sehr geistliche unsere Willkür über das zwischen
 der königlichen Akademie der Kunst und der gemeinen
 Provinzial Kunst, Regeln gegenseitig beifolgt. Es ist
 nicht und zugleich eine darüber ganz anzuwenden, ob und was
 sich Correspondenz und Geldsummen zwischen der König-
 lichen

19
Die Gassefame sind zu
erkennen

6. 5279

J. J. Moore

Der Königl. Akademie der Künste vernimmt der General Sekret. durch die gefällige Mitteilung vom 23. Mai d. J. (I. No 84) zur Genüge, dass es demselben nicht in der Absicht liegt, die der Königl. Akademie der Künste bewilligte Fortfreiheit zu beschränken, sondern dass sie sich nur demnach richtet, den auf diese Fortfreiheit bezüglichen Vorschriften eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Fassung zu geben.

Hierzu ist eine bestimmte Anweisung überaus empfehlenswert:

ob gegenwärtig, nachdem — der gefälligen Mitteilung vom 23. Mai d. J. zufolge — die freiere Gesetzgebung der Königl. Akademie der Künste für Statuten auf die Königl. Acad. übertragungen ist, nach einer Anweisung der Königl. Acad., die in und durch den Minister. Anstalt zu Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg und Erfurt besteht, zu beabsichtigen ist, dass die Königl. Akademie der Künste sich vorerst nicht zu den Künstervereinigungen, welche von der Königl. Akademie der Künste sich vorerst nicht zu bilden, oder nicht auf irgend eine Weise von der Königl. Akademie der Künste einzufinden?

Sind ab auf gegenwärtig nur von der Königl. Akademie der Künste der ge-

ununterbrochen Provinzial-Kunst- u. Schulen und den
Zirkelklassen der Provinzial-Gymnasien Geis-
nungen, Anweisungen und schriftliche Aufsehermittel
überfandelt werden?

Die Königl. Akademie der Künste ersucht das
General-Post-Departement, diese Anträge gütlich
beifügen zu wollen.

Berlin den 13. August 1859.

General-Post-Dept.

Meyer

V. 26. 122

16
Der Königl. General-Post-Dept. wird vorgeschlagen
die unterzeichnete Akademia auf das gefällige Bescheiden
vom 13ten d. M. (No 4116. C.) folgendes zu erwidern:

Die Königl. Provinzial-Kunst- u. Schulen- u. Handwerks-
Schulen zu Königsberg i. Pr. Danzig, Posen, Magdeburg
und Erfurt, sowie unter der Leitung der Akademia
des Künste und sind die genannten Kunstschulen
sowohl bezogen, auf jedem abgelaufenen Akademie-
jahr die Befähigung der Kunst- u. Handwerks-
schulen zu erlangen. Die Befähigung werden in jedem
Jahre in der öffentlichen Jahresfeier der Akademia
gezeigt, und darauf bleiben die Befähigten
einige Tage zur Ausübung der Kunst- u. Handwerks-
schulen, wie dies auch in diesem Jahre am 9. u. 10. M.
stattgefunden hat. Nach Beendigung einer solchen
Besuchungsreise werden die Befähigten mit
den gezeichneten Befähigung an die genannten Königl.
Lehr- u. Schulen zu übergeben. Auch soll die Akademia
des Künste auf für die Befähigten, bestehend in Kost- u.
Kleider, Essen- u. Trinken etc. zu sorgen und solche den
Befähigten zu übergeben. Die Königl. Kunst- u. Handwerks-
schulen in dieser Angelegenheit durchzuführen in einem
Besuchungsreise.

Nach der Zusammenkunft der Provinzial-Gymnasien bezieht
so ist das Befähigung derselben zur Akademia der
Künste ganzwärtig unverändert auf daselbst, und
ist zu bemerken: daß die Akademia von diesen Befähigten
in Auftrag genommen wird, das Befähigung

Elu

der Königl. Akademie der Künste

Sein.

befraucht sich im Allgemeinen aus demnach, druckten,
außer den Correspondenzen, die wöchigen Kollabellen
zu senden?

Der Königl. General Post Amt sollte demnach die
Postbeschriftung der Akademie des Königs feststellen und
wenn die Correspondenzen dazwischen einer anderen Art
erhalten sollten, dann bittet die Akademie um geneigte
Mittheilung dazwischen.

Berlin den 31. August

Königl. Akademie des Königs

An

an Königl. General
Post Amt
für

IX

Auf einer Mittheilung des Herrn Minister für
Landes, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist nach der im vor-
genannten Tasse zu Frankfurt 4. d. H. gehaltenen, wie
vielfachen Verbesserung des Öffentlichen Postwesens, wie
die bisher bestehenden Postbeschriftungen im Reichs-
verkehr zu vereinfachen, und diejenigen Reichs- Landespostämter,
wie, welche derselben bei dieser Angelegenheit zuwenden, oder
im Reichs- Landespostamt für postfrei, oder im Reichs-
Landespostamt für postfrei zu werden.

Demzufolge ist im Artikel 68. des unter dem 18. August 1860.
abgeschlossenen neuen Postvereinsvertrages (J. V. vom 1861, T. 254.)
den gemeinschaftlichen Postämtern und Landespostämtern in reinen
Kontakten. Eingelagerten von Reichs- und anderen öffentlichen
Postämtern, die einen Postzettel mit solchen Befehlen sind, nach
auf bei der Beförderung mit der Beförderung des Postzettel
im Reichs- Landespostamt des Reichs- Landespostamt zuwenden, vor-
wie, wenn sie in dem Reichs- Landespostamt des Reichs-
be für die Beförderung des Postzettel angegeben ist, oder
"Kontaktsverträge" bezeugend und mit dem Reichs- Landespostamt
sind, auf nach der Beförderung des Reichs- Landespostamt angegeben ist
den Befehlen sind diejenigen Reichs- Landespostämter zuwenden, welche
eine Befehle Reichs- Landespostamt, gleichgestellt.

Alle anderen Befehlsbefehle sind nach dem Artikel 68. l. c.
im Postvereinsvertrage zum Abzuge. bei dem Beförderungsorte
postfrei. Diese Befehle, namentlich die Befehlsbefehle, den
Reichs- und Landespostämtern, mit denen Befehlsbefehle und mit
Gegenschriften, die nicht in Befehlen oder Befehlen, wie
den Befehlen, sowie alle Befehlsbefehle, die nicht in reinen Befehlen.
Befehlsbefehlsbefehlen oder nicht Befehlsbefehlsbefehlen, wie
Befehlsbefehlsbefehlen.

Obgleich, wenn bei diesen Befehlen, welche Befehlsbefehlsbefehlen

Postbefreiung für gewisse, eine Befreiung der Post-
befreiung vom 1. Januar 1861 ab anzuwenden, findet in Bezug
auf Posten und Absendungen in einem Staatsdienst
angelegenen gewöhnlichen Befreiungen eine Ausnahme der Post-
befreiung über das ganze Postamtgebiet statt.

In Folge der vorgedachten Bestimmungen ist Art. 63. des
Postamtvertrages vom 18. August 1860. fast den ganzen
Minuten sind jedoch nachstehende Ausnahmen:

Die Befreiung der Posten nach dem Ausland sind zu den
Befreiungen:

I. Befreiungen nach fremden Staaten, welche zu den Posten
gehören:

1. Correspondenz-Befreiungen (Briefposten).

Ähnliche Befreiungen, welche in einem Staatsdienst
angelegenen von Staats- und anderen öffentlichen Be-
ständen das ganze Postgebiet mit solchen Befreiungen eines
anderen genehmigt werden, sind bis zum Ende vom
1. Oktober nachstehend in ganzen Postamtgebiet
namentlich für die Posten, wie es in der Postgesetz, der Post-
gesetz für die Befreiung der Postbefreiung vorgeschrieben
ist, als Offizielle bezeichnet und mit dem Dienststempel
ausgegeben sind, nach dem die Befreiung der Befreiung der
Befreiung angegeben ist. Die Befreiungen sind zu den
öffentlichen gleich zu setzen, welche eine Befreiung
angeben.

2. Postbefreiungen (Posten und Gelder, Briefe und die
anderen Posten mit dem Postamt und mit
Postamt).

Die ganzen Gebiete der Postamt sind nachstehend
aufgeführt mit Posten und Posten in einem Staats-
dienstangelegenen von Staats- und anderen öffentlichen

18
Befreiungen, das ganze Postgebiet mit solchen Befreiungen eines
anderen, wie obigen, bis zum Befreiungsgebiete von
Befreiungen, namentlich für die Posten, wie es in der
Postgesetz der Postgesetz für die Befreiung der Posten
vorgeschrieben ist, als Offizielle bezeichnet und mit dem
Dienststempel ausgegeben sind, nach dem die Befreiung der
Befreiung der Befreiung angegeben ist. Die Befreiungen sind zu den
öffentlichen gleich zu setzen, welche eine Befreiung
angeben.

Alle Befreiungen, welche nach dem Ende vom 1. Oktober
nachstehend von Staats- und anderen öffentlichen
Befreiungen.

II. Befreiungen nach solchen fremden Staaten, welche zu den
Posten gehören.

Ähnliche Befreiungen, welche nachstehend von Staats- und anderen
öffentlichen Befreiungen, wie es in der Postgesetz der Postgesetz
vorgeschrieben ist, als Offizielle bezeichnet und mit dem
Dienststempel ausgegeben sind, nach dem die Befreiung der
Befreiung der Befreiung angegeben ist. Die Befreiungen sind zu den
öffentlichen gleich zu setzen, welche eine Befreiung
angeben.

Die Befreiungen der Posten sind zu den Befreiungen
gleich zu setzen.

London, den 6. März 1861.

Der Minister der öffentlichen Angelegenheiten, der Minister der
Posten und der Minister der öffentlichen Angelegenheiten.

W. Schumann-Normy

Der

Der Minister der öffentlichen Angelegenheiten
der Minister

Der

N. 534.

(135)

Nachdem namentlich mit Rücksicht auf das oben Postummiel.
angetragen am 18^{ten} August 1860. / G. T. von 1861. T. 25. ff.) eine
Revision der billigen Kaufpreise über die Postlostein-
schreiben sehr erforderlich geworden ist, hat das Herr Minister
für Handel, nach sorgfältigem Einsuchen mit mehreren
Herrn Handlungsgehilfen, unter dem 3^{ten} Februar d. J. über die
Postlosteinsätze die Handelskammern eingeladen sich mit dem
1^{ten} d. Mts. in Kraft gesetzlicher Regulativ zu erklären, welches
unter Nr. 11. des Postamtblattes abgedruckt ist, und durch
ein Regierungs-Verordnungsblatt vom 2. d. Mts. d. H. v.
erhalten. Ministerialblatt geblieben. Es wird nun
und es einem Taxenverordnungsblatt für die Handelskammern
beifügen an Bestimmungen über die Postlosteinsätze
der Königl. Akademie ist keine Änderung eingetreten.
Die Königl. Akademie muss ich auf die Satzungen
nach dem Reglement, namentlich auf auch ein Schreiben
mit der Eingabe über die Postlosteinsätze kommen,
wird, zu sorgfältiger Bearbeitung verpflichtet.

Berlin, den 12^{ten} April 1862.

Leobin, den 12^{ten} April 1862.

Das Miniflas des yufflifchen, Unterzucht. und Medicinal, Angelpagapfite

I-13

in Briffling

Die
der Königl. Akademie
der Wissenschaften.

21, 7762

35

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

- 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
- 2) der Finanzen,
- 3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
- 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
- 5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherrn in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militär- und Staats-Stenerfachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichts-rechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Be-

hördern andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergibt der Abschnitt III.

§. 2.

Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

- 1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
- 2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen notwendig werden;
- 3) Bureau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungs-geschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

- 4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;
- 5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Diensthlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

- 6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Ämtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen letzteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein,

wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3.

Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

- 1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;
- 2) alle Sendungen der königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabricaten mit den Anstalten in Verbindung treten;
- 3) alle Correspondenz, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfalligen Sendungen zwischen den Bergwerks- u. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4.

Geldsendungen aus königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen notwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5.

Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungsbegründungen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7.

In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschussweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

- 1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
- 2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Verichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfnis-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventions-Sachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Pakete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfalligen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maasse, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewichte von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Uebrigens sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

- 1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
- 2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
- 3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kisten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Selbstsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9.

Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

- 1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
- 2) das Packkammer- oder Lagergeld;
- 3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
- 4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
- 5) die Procura-Gebühr für Vorschuss-Sendungen und die Reconimandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Anseh.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Staats- und andere öffentliche Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene allein stehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Pakete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die abschendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene allein stehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte vortopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Vergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preussischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

§. 10.

Verfendung der Regierungs-
Amtsblätter und der Befehls-
Sammlung.

Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

§. 11.

In Angelegenheiten der
Preussischen Bank.

In Angelegenheiten der Preussischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die vom Bau ausgehenden Baurufenungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Affekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichts zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlich-Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet“.

§. 12

Bau - Sachen.

In Banfachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königl. Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königl. Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Dubriers oder Unternehmern sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königl. Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königl. Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Dubriers oder Unternehmern ausgehende desfallige Correspondenz ist unbedingt auszutariren, das Porto jedoch auf Verschönerung des Königl. Bau-Beamten oder der Königl. Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königl. Interesse betreffe, sofort zu erstatten;

2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chauffeebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlich-Preussischen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;

3) Gelbeparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- u. Banten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zuzuführen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer, der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Vergleichende Sendungen müssen mit dem Dienststempel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigegeben werden.

§. 13

Bergwerk, Hütten- und
Salinen-Sachen.

In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königl. Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten u. portofrei befördert werden.

\$14

Caution: Unglückverhüten.

Ambscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen

bei der Versendung zwischen königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den beteiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

§. 15.

Portofreiheit genießen:

- 1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei königlichen Gebstellen mit den vorgesetzten königlichen Behörden;
- 2) die an die vorgesetzten königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Gebstelle für königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Gebstelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Gebstelle zu verschließen.

§. 16.

Collectengelder.

Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschiebende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengelbern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

§. 17.

Denuncianten-Antheile in Steuerfachen.

Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

§. 18.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die beschaffigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Unternehmern und den vorgesetzten königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

- 1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die

Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete königliche Kassen einzusenden haben;

- 2) der Geldverkehr zwischen den königlichen Forstkassen und solchen Forst-Unternehmern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

§. 19.

Eichungs-Sachen.

Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Ämtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

- 1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
- 2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maasse und Gewichte, welche an Eichungs-Ämter zum Eichn gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

§. 20.

Gendarmerie-Sachen.

Portofrei sind:

- 1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landrathlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben,
- 2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Deconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

§. 21.

In Impfungs-Sachen.

In Impfungs-Sachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Ämter oder Kreis-Kassen portofrei befördert werden.

§. 22.

Invaliden-Anstellungen und Unterhaltungs-Sachen.

Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen

an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

§. 23.

Allerh. Kabinetts-Schreiben
und Gnadengeschenke.

Allerhöchste Kabinettschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Bemerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinettschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- u. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debiten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

§. 24.

Vandes - Cultur - Sachen.

In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz

- a) mit Kirchen königlichen Patronats,
- b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
- c) mit armen Parteien.

Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei theilhaft, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitliche Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zufließt, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualifiziren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- und Special-Commissionen mit den königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Ämtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, im-

gleichen die Versendung der Recesse in Separationsachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzufendenden an königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersehung-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung: „Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836“

von den General- oder Special-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 25.

In Angelegenheiten der bei
den Häusern des Landtags.

Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses“,

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten“

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Bureau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

- 3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eingehändige Namensunterschrift des Bureau-Directors stattfindet.

§. 26.

Königl. Lotterie-Sachen.

Die Correspondenz, Pakete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz, Geld und Paket-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz u., welche bloß das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegt.

§. 27.

Münz-Sachen.

In Angelegenheiten der königlichen Münze sind:

- 1) die von der königlichen Münze an die königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Gold- und Silberfundungen, welche an die königliche Münze eingehen, mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinären Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittlung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebenteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die königliche Münze eingekauft werden, ebenso wie der von der königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

§. 28.

Postpolizeiliche Angelegenheiten.

Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und

der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragegebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Ämter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten ausändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receiptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreisasse abführen.

§. 29.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

§. 30.

Salz-Debits-Sachen.

Das Comtoir der königlichen Salz-Schiffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

- 1) die dienstlichen Erlasse der königlichen Behörden an das Comtoir der königlichen Salz-Schiffahrt in Berlin oder an dessen Schiffahrts-Expedition in Schönebeck,
- 2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den königlichen Behörden portofrei befördert werden.

§. 31.

Sanitäts-Angelegenheiten.

Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Ärzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen“

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstfieglers ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

§. 32.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuldsscheinen und anderen Staatsschuldschreibungen,

zu Kur- und Neumärkischen Schuldschreibungen,

zu den Rentenbriefen und den Schuldschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und

zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldsscheine, Schuldschreibungen, Prämiencheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und

innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatschuldscheine u. s. w. zur Befügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons“ portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

- a) der von den königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
- b) der Aufforderungen der königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;
- c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.“,

portofrei erfolgen.

§. 33.

Stempel-Angelegenheiten.

In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

- 1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post; doch darf jedes einzelne Paket das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beispede-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;
- 2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
- 3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

- 1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;

2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;

3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Verschuldung der Erben veranlaßt worden sind;

4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgebern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfenen Stelle.

§. 34.

Steuer-Sachen.

Es sollen ausnahmsweise:

- 1) bei der Klassensteuer,
- 2) bei der Grundsteuer,
- 3) bei der Gewerbesteuer,
- 4) bei den Schöfsgeldern (Hufen-, Giebelhof- und Biergeldern),
- 5) bei den Grundbesitzgeldern,
- 6) bei den Renten in Rentendank-Angelegenheiten und
- 7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergebern, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in *Gewerbsteuer-Rekurs-Angelegenheiten* die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden *Gewerbsteuer-Klasse* schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der besaglichen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigelegt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine *Gewerbsteuer-Reclamation* betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden *Steuer-Gesellschaft* eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatstempel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weiterleitung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

§. 35.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefängnissen.

Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den königlichen Behörden auch portofrei:

- 1) die besagliche stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
- 2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Pakete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfd. schweren Pakete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke: „*Strafanstalts-Angelegenheit*“ zu versenden.

§. 36.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

Geldsendungen, welche von königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- u. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

§. 37.

Angelegenheiten der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In Angelegenheiten der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

- 1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
- 2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der königlichen Regierungen oder andere königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
- 3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterlegen der Portozahlung.

§. 38.

Zollvereins-Sachen.

In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

- 1) Briefe und Pakete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Zollvereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
- 2) Pakete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Bureau des

Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Pakete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Paketen zu einem Gesamtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Paket das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Äußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40.

Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit spezielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

- 1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
- 2) auf der Adressseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden königlichen Beamten ausgehen, welche keine königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

- 3) der Portofreiheitsvermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

§. 41.

Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsegels mit ihrem Privatsegel zu verschließen.

Verschluss.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

§. 42.

Portofreiheitsvermerk.

Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache“

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheitsvermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder“, „Allgemeine Kirchensache“, „Cathedral-Steuerelder“ u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheitsvermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

§. 43.

Beglaubigung.

Die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheitsvermerk seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Character eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Bureau-Beamten einzufür allemal beauftragen, für sie den Portofreiheitsvermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertreterungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44.

Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und anbezahlt werden, auch wenn dieselbe an eine königliche Behörde gerichtet sein sollte.

Dabei ist der Grund der Austarirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder
b) bei Sendungen an königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couvert dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45.

Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

- 1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
- 2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
- 3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46.

Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerks zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controлле soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit“,

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabesortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzusenden oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Klage im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Klage gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Verhältniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47.

Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mangel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austarirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen

ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgelegten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48.

Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgelegten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über verglichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amtes einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294, und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerkschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerkschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerkschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
2	der Königl. Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt. A. die das allgemeine Interesse dieser Akademien betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademien eingehenden Gelder.
3	der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königl. Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königl. Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königl. Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königl. Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königl. Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
9	des Königl. botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königl. Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königl. Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Gelbzuschüsse aus Königl. Kassen; C. die durch die Königl. Regier.-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königl. Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königl. Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königl. Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
12	der Deichschau-Commissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienst-sachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaux und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließend abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaux und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienst-sachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurriert bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienststempel versehen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifenband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
15	des Schlesischen Freifur-gelder-Fonds.	von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preussischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preussischen Post-Anstalt bestimmt sind. Vergleichen Sendungen müssen mit dem Dienststempel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache“ tragen.
16	des königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	die Correspondenz, Gelder und Pakete, welche in Angelegenheiten des Freifur-gelder-Fonds zwischen den königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Altesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen. A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Paketsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratoren der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Paketsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienststempel versehen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wozu auch die Dienst- Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird;

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums“ versehen sind.
19	der Gebeamten-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Gebeamten a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungshauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen:	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerspruchs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
	1) der Rheinprovinz zu Köln;	
	2) der Provinz Schlesien zu Breslau;	
	3) der Provinz Posen zu Posen;	
	4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg;	

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Gützin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Rügen; 6) von Neuborpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter Kaufmännischer Corporationen:	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.
	a) der Meistesten der Kaufmannschaft zu Berlin;	
	b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin;	

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Aelterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Aelterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23.	der Kaufmanns-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit königlichen Behörden in Aufsicht-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Akten, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geist-

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		schaft und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wozin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preussischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehr mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten königlichen Patronats, sowie die desfalls aus königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreussischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt;

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergehalte bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintenden an die königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintenden sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Hausstrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintenden an die königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelt deren die katholischen geistlichen Bruderschaften oder Sobalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbenen Sobalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultus-	

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	sachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Altesten an königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit. A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kammer- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Kommunen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- u. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königl. Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königl. Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienststempel-Verschluss und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen“ abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen;

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsicherung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung u. dergl. m. d. h. notwendig stattfinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeklebt werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Verschreibung des Landraths-Amtes resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten.
		C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königl. Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird;
		D. Gelbbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königl. Behörden ausgehen oder an Königl. Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Städtedienst-Angelegenheiten beurtheilt.
		In ständischen Angelegenheiten sind Gelbbeiträge portofrei, welche für freisständische Zwecke von den Communen an die freisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgererschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recepte in Separationsfachen der Schulen, b) der Schulrechnungsfachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesezten königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen u. wegen der Anschaffung von Büchern u. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch porto frei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Beauftragter der zins-

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		haren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten königlichen Patronats, sowie die desfalls aus königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern u.) an die königlichen Superintendenzen; G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem königlichen bergischen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Oberwalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insofern diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armen-	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staates hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange;

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Häuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	B. Gelbzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den königlichen Bankstellen entstehenden Ein- und Herausforderungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthln., und Packetsendungen nur bis zum Gesamtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskassen für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintenden ten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Spar-Kassen, sowie der Kreis-	die Correspondenz mit den königlichen Behörden in Auftrags- sachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	
35	der königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den königlichen Seminarien und den Superintenden ten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insofern dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutencassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
37	der königlichen Universitäten, der königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit denselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Paket-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten u. c. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten u. c. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobilien-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar:	
	a) der landchaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landchaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgeordneten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	b) der übrigen öffentlichen Immobilien-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreussischen Land-schaft; 2) der Immobilien-Feuer-Societät der landchaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landchaftlichen Depar-	D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Pakete, die in Angelegenheiten der landchaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Pakete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Reception zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt-(General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Laufende Nr	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	tement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder;	
	3) der Immobilien-Feuer-Societät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen;	
	4) der Immobilien-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger Landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder;	
	5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Kemter Senftenberg und Finsterwalde;	
	6) der Land-Feuer-Societät der Neumark;	

Laufende Nr	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrathum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig;	
	8) der Feuer-Societät für sämtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gützow und Stepenitz;	
	9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern;	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät;	
	11) der Feuer-Societät der sämtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrathums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau;	
	12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Graf-	

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	schaft Glas und des Markgrathums Ober- lausitz;	
13)	der Feuer-Societät des Markgrathums Ober- lausitz Preussischen An- theils;	
14)	der Provinzial-Feuer- Societät der Provinz Posen;	
15)	der Provinzial-Städte- Feuer-Societät der Pro- vinz Sachsen;	
16)	der Feuer-Societät des plattten Landes des Her- zogthums Sachsen;	
17)	der Feuer-Societät des plattten Landes der Graf- schaft Hohnstein;	
18)	der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät;	
19)	der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halber- stadt;	
20)	der Provinzial-Feuer- Societät der Provinz Westphalen;	
21)	der Provinzial-Feuer- Societät der Rheinpro- vinz.	

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
39	der Versicherungs-Gesell- schaft der Provinz Schle- sen zur Verhütung der durch Rindviehseuche ver- anlassten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Gef.- Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assicuranz- Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assicuranzkassen (Regierungs- Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Das Königliche Akademische der Künste
wird ganz allgemein ersucht, eine umfassende Erklärung

dem Hof. Post. Amt zu lassen, und das selbe an-
zuordnen, welche Leute zu der Zeit unterworfen sind, über die an

„in Königl. Akademie der Künste“

verpflichteten rekommandierten Briefe, Geld- und Verpflichtungen
Erstattung zu leisten, resp. die Post. Anlieferungsstellen zu
bestimmen.

Es wird erinnert den bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten
angegeben werden, und gegen Anlieferungsstellen, die
von den bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten
angegeben werden.

Über Verpflichtungen in dem mit Bestimmung der Post. An-
in bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten
bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten bestimmten
bestimmte Bestimmung treffen zu können.

Berlin, den 2. Februar 1863.

Königliches Hof. Post. Amt, 3. Abteilung.

Im
Verantwortung der
Königlichen Akademie
der Künste

Kreuz

Die Königlich Akademische der Künste
aufsetzt auf die Anzeige der Königl.
Hochschule vom 2. Februar d. J.
No. 285, dahin lautet:

„Welch Braute der Königl.
Akademie d. K. zu Göttingen
wird sich über die an die Königl.
Akademie adressirten vorerwähnten
Briefe, Geld- u. Wertschadungen
Geltung zu leisten, wofür die Hoch-
schule die Versicherung zu ertheilen
in antwort Brief ergeht dahin zu
beantworten:

Wenn der Direktor der Königl.
Akademie d. K. in Göttingen
an der Akademie, Herrn J. G. Meiss
aufsetzt im Akademischen-Gebäude
No. 6, zu Ansehen der Briefe-
unter vorerwähnten Briefe, Geld-
u. Wertschadungen, so wie zu be-
stimmung der Geltung zu zu be-
stimmung der Voranschuldung-
Bücher beifügt und unterschrieben.

Berlin 11. Februar 1863.

Die Königlich Akademische der Künste.
J. F. Gruppe.

An das Königl. Hochschule
Hochschule. Dritte Abtheilung.

In Folge der neuesten Tarif. Gemäßigungen hat die Leitung der Staats. Telegraphen durch das Publikum einen erheblichen Aufschwung genommen. Die Zustände der Leitung der Staats. Telegraphen ist bei den besten politischen Verhältnissen ebenfalls fortwährend zunehmend. Damit die Telegraphen. Verwaltung ihre Aufgabe nach allen Richtungen hin möglichst vollständig zu erfüllen vermöge, ist es dringend notwendig, daß die Leitung der Staats. Telegraphen für die zeitliche Staats. Verwaltung nicht einer Unterordnung unterliegen mit demselben Maßgrade, welche auf brieflichen Wege noch weitgehend eintreffen würden, beizubringen wurde und daß bei der Abfassung der für den Telegraphen bestimmten Gesetze die möglichste Kürze angewendet werde. Nach den von der Telegraphen. Verwaltung gemachten Vorforschungen wird ganz im Allgemeinen von den Beförderung, besonders nach der Gedrängtheit und Leichtigkeit in der Abfassung der Gesetze betrifft, häufig nicht mit der notwendigen Rücksichtnahme verfahren; namentlich bezeugen die Königlich. Telegraphen. Direction als häufig vorkommende unnötige Verlängerungen der Gesetze folgende Ge. bräuche:

- 1, Die abfandende Beförderung kommt sich in der Gesetzgebung zweimal, einmal am Hofe (für K. u. K. u. K. u. K.) und außerdem in der Unterabteilung; es reicht indessen vollkommen, wenn die Gesetzgebung der Abfandend bei der Unterabteilung aus.
- 2, In die Adressen werden Titulaturen aufgenommen, welche für die einzelnen bestimmte Gesetzgebung der Adressaten nicht erforderlich sind; beispielsweise durch, anstatt der Adresse: An den Königlich. Ober. Präsidenten und Wirklichen Geheimen Rath v. K. u. K. die Adresse: Ober. Präsident in K. u. K. für die telegraphische Gesetzgebung vollkommen ausreicht. Außerdem kommen selbst noch Fälle vor, in denen die Gesetze den Zusatz: Hofrath v. K. u. K. bei den Adressaten trägt.
- 3, Nicht minder fügen die Abfandend außer der ihr Amt charakteristisch ergebenden Gesetzgebung noch sonstige Titulaturen hinzu, die für den Zweck der Gesetzgebung ohne jede nähere Bedeutung sein müßten, z. B.

Central. Bureau des Ministeriums v.

In Vertretung des Vorgesetzten

K. K. K. K.

Statt: Central. Bureau des Ministeriums v.

Unterabteilung

4. In den Depeschen wird von der absendenden Beförderung in der Regel nach Abgang. Vor und Datum angegeben, was in so fern nicht überflüssig ist, als die telegraphischen Stationen ausser dem Ort und das Datum der Aufgabe der Depesche mitteltelegraphieren müssen und diese Anstalts-Ausgaben auf in den Depeschen. Aufstellungen aufnehmen. Der Absender kann daher Abgang. Vor und Datum weglassen, ausgenommen den Fall, wenn er die Depesche an einem anderen Orte niederschrift als demjenigen, von wo die eigentliche Ab. Fe. telegraphierung erfolgt.

5. Im Texte der Depeschen kommen noch immer Unklarheiten und Unvollständigkeiten vor, wie: angegeben und ganz angegeben, erhalten und die ganz erhalten, gebrauchte Aufträge nicht zu verstehen, bitten ganz angegeben im Katalog, lize Klarheit u. s. w. insofern wegen solcher Unklarheiten oft missverständnisse und missige Staatsdiensthelfer in so länger ausgefallen sind, als sie zur Abtelegraphierung an die Reihe kommen.

Die Exzellenz ersucht in ganz angegeben, auf den Beförden und Leuten Hof. des Report, welche in den Fall kommen, gebührendes Staats-Depeschen abzusenden, geneigt zu antworten, dass sie im gemeinsamen Staats. Dienst. Intersse nach dem Staats-Telegraphen nur für wirklich wichtige und wichtige Staatsaffären Gebrauch machen und dabei sich unter der Verantwortlichkeit der vorgesetzten Punkte die möglichste Kürze im Entschlusse anlegen sein lassen.

Berlin, den 30. November 1863.

gez. Graf von Harnitz.

An den Königl. Staats-Minister und Minister des geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten, Herrn von Mühlner Exzellenz.
I. R. 1901. A.

Der Königl. Staats-Minister ersucht in der Anlage Abschrift eines Beschlusses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. v. M., die Abfassung der künftigen telegraphischen Depeschen betreffend, zur Kenntnissnahme und Veranlassung.

Berlin, den 15. December 1863.

Der Minister des geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Mühlner

An
den Königl. Staats-Minister des
Handels

Hand

Der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ist unter
Bezugnahme auf die Verfügung vom 24ten Januar 1849 (30918)
anliegend eine bewilligte und unverkündigte Aufweisung
der Einkünfte gegeben den Naturhistorien und den ver-
schiedenen Sammlungen. Dieser im kaiserlichen Hause und im
kaiserlichen Hofe zur Kenntnissnahme und Genehmigung.

Wien, den 2ten September 1865.

Der Kaiser der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten.
Zu Unterschrift.

Im Auftrag

I. 13.

Der
kaiserlichen Akademie
der Wissenschaften

24. 1865. F.

Nachweisung
der
Entfernungen zwischen den Stations-Orten
auf
den verschiedenen Dampfboot-Coursen
im
Preussischen Staate
und
in benachbarten Staaten.

Ux 21

Inhalts-Verzeichniss.

A. Dampfboot-Course auf dem Rhein, der Mosel und dem Neckar.

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Zwischen Strassburg und Mainz. | 5. Zwischen Emmerich und Rotterdam. |
| 2. - Mainz und Coblenz. | 6. - Coblenz und Trier. |
| 3. - Coblenz und Cöln. | 7. - Heidelberg und Heilbronn. |
| 4. - Cöln und Emmerich. | |

B. Dampfboot-Course auf der Weser und Hunte.

1. Zwischen Hann. Münden und Bremen.
2. - Bremen und Bremerhafen.
3. - Bremen und Oldenburg.

C. Dampfboot-Course auf der Elbe.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Zwischen Dresden, Leitmeritz und Obristwi. | 3. Zwischen Magdeburg und Hamburg. |
| 2. - Dresden, Riesa und Torgau. | 4. - Hamburg, Stade und Cuxhaven. |

D. Dampfboot-Course auf der Oder, der Peene, dem Stettiner Haff und den Stralsunder Binnengewässern; ferner von Stettin und Stralsund aus seewärts.

- | | |
|---|--|
| 1. Zwischen Frankfurt a. O. und Stettin. | 9. Zwischen Swinemünde und Greifswald. |
| 2. - Stettin und Greiffenhagen. | 10. - Swinemünde und Königsberg i. Pr. |
| 3. - Stettin, Anclam, Demmin und Malchin. | 11. - Swinemünde und Kopenhagen. |
| 4. - Stettin und Neuwarp. | 12. - Stralsund und Ralswick. |
| 5. - Stettin und Stepenitz. | 13. - Stralsund und Wieck a. Dars. |
| 6. - Stettin und Cammin. | 14. - Greifswald und Lauterbach. |
| 7. - Stettin und Swinemünde. | 15. - Stralsund und Malmoe. |
| 8. - Swinemünde und Stralsund. | |

E. Dampfboot-Course zwischen Kiel, Flensburg, Lübeck einerseits, und Kopenhagen, Korsøer und Malmoe andererseits.

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. Zwischen Kiel und Korsøer. | 4. Zwischen Lübeck und Korsøer. |
| 2. - Kiel und Kopenhagen. | 5. - Lübeck und Kopenhagen direct. |
| 3. - Flensburg und Korsøer. | 6. - - - - pr. Malmoe. |

F. Dampfboot-Course auf der Weichsel, dem Elbing und Pregel, der Memel, dem frischen Haff, dem kurischen Haff, und ferner von Danzig und Königsberg i. Pr. aus seewärts.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Zwischen Danzig und Neufahrwasser. | 7. Zwischen Königsberg und Memel pr. Tapiau. |
| 2. - Danzig und Elbing. | 8. - Königsberg (Cranzbeek) und Memel. |
| 3. - Danzig, Pillau und Königsberg. | 9. - Königsberg und Wehlau. |
| 4. - Elbing und Königsberg. | 10. - Königsberg und Tilsit. |
| 5. - Elbing und Kahlberg. | 11. - Tilsit und Memel. |
| 6. - Elbing und Alt-Dollstädt. | 12. - Tilsit und Kowno. |

G. Dampfboot-Course auf der Donau.

1. Zwischen Donauwörth und Wien.
2. - Wien, Gallatz und Sulina.

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen.	Ganzen.		Einzelnen.	Ganzen.
	Meilen.	Meilen.		Meilen.	Meilen.
A. 1. Strassburg-Mainz.			A. 3. Coblenz-Cöln.		
von Strassburg			von Coblenz		
nach Freistaedt	2,07	2,07	nach Engers	1,20	1,20
Iffetzheim	3,70	5,77	Urmitz	0,25	1,45
Lauterburg	1,99	7,76	Neuwied	0,70	2,15
Neuburg	0,68	8,34	Andernach	0,65	2,80
Daxlanden	0,68	9,02	Leutesdorf	0,20	3,00
Knielingen	0,38	9,40	Brohl	0,78	3,78
Germersheim	2,90	12,30	Breisig	0,43	4,21
Philippsburg	0,75	13,05	Linz	0,83	5,04
Speyer	1,38	14,43	Remagen	0,52	5,56
Mannheim	3,50	17,93	Unkel	0,37	5,93
Frankenthal	0,92	18,85	Rolandseck	0,47	6,40
Worms	1,59	20,44	Königswinter	0,68	7,08
Rheindürkheim	1,02	21,46	Plittersdorf	0,45	7,53
Hamm	0,92	22,38	Obercassel	0,17	7,70
Gernsheim	0,52	22,90	Bonn	0,68	8,38
Oppenheim	2,45	25,35	Mondorf	0,67	9,05
Nierstein	0,20	25,55	Widdig	0,50	9,55
Ginsheim	1,32	26,87	Wessling	0,77	10,32
Mainz	0,85	27,72	Stürth	0,66	10,98
A. 2. Mainz-Coblenz.			Porz	0,50	11,48
von Mainz			Cöln	1,27	12,75
nach Biebrich	0,60	0,60	A. 4. Cöln-Emmerich.		
Walluf	0,66	1,26	von Cöln		
Eltville	0,43	1,69	nach Mülheim	0,55	0,55
Oestrich	0,92	2,61	Hittorf	1,85	2,40
Geisenheim	0,71	3,32	Worringen	0,47	2,87
Rüdesheim	0,46	3,78	Zons	1,08	3,95
Bingen	0,22	4,00	Grimlinghausen	2,33	6,28
Heimbach	1,45	5,45	Düsseldorf	1,22	7,50
Lorch	0,08	5,53	Kaiserswerth	1,50	9,00
Bacharach	0,40	5,93	Uerdingen	1,19	10,19
Caub	0,45	6,38	Duisburg	1,48	11,67
Oberwesel	0,49	6,87	Ruhrort	0,68	12,35
St. Goar	0,83	7,70	Orsoy	1,63	13,98
Hirzenach	0,83	8,53	Rheinberg	1,41	15,39
Camp	0,83	9,36	Wesel	1,44	16,83
Boppard	0,24	9,60	Xanten	1,34	18,17
Niederspay	1,16	10,76	Rees	1,65	19,82
Lahnstein	0,72	11,48	Grieth	0,98	20,80
Capellen	0,09	11,57	Emmerich	1,02	21,82
Coblenz	0,87	12,44			

Stationen.	Entfernung		Stationen.	Entfernung	
	im			im	
	Einzelnen.	Ganzen.		Einzelnen.	Ganzen.
	Meilen.	Meilen.		Meilen.	Meilen.
A. 5. Emmerich-Rotterdam.					
a. per Arnheim.					
von Emmerich					
nach Lobith	1,28	1,28	A. 6. Coblenz-Trier.		
Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal).	0,75	2,03	von Coblenz		
Arnheim	2,07	4,10	nach Lay	1,00	1,00
(von Arnheim über die Scheide bis Nymwegen 4,17 Meilen.)			Winningen	0,50	1,50
Heteren	1,46	5,56	Niederfell od. Gondorf	0,75	2,25
Wageningen	0,76	6,32	Alken	0,75	3,00
Rhenen	1,33	7,65	Brodenbach	0,25	3,25
Amerongen	1,11	8,76	Hatzenport	0,25	3,50
Wyk	1,44	10,20	Moselkern	0,75	4,25
Beusichem	0,76	10,96	Carden	0,75	5,00
Kuilenburg	0,82	11,78	Treis	0,25	5,25
Vreeswyck	1,43	13,21	Clotten	1,00	6,25
Vianen	0,05	13,26	Cochem	0,50	6,75
Ameijden	1,52	14,78	Beilstein	1,25	8,00
Schoonhoven	1,20	15,98	Mesenich	0,75	8,75
Lekkerkerk	1,76	17,74	Ediger	0,75	9,50
Krimpen	0,52	18,26	Alf oder Bulley	1,25	10,75
Rotterdam	1,45	19,71	Zell	0,75	11,50
A. 5. Emmerich-Rotterdam.					
b. per Nymwegen.					
von Emmerich					
nach Lobith	1,28	1,28	Pänderich	0,75	12,25
Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal).	0,75	2,03	Reil	0,50	12,75
Nymwegen	2,10	4,13	Enkirch	0,75	13,50
(von Nymwegen über die Scheide bis Arnheim 4,17 Meilen.)			Trarbach oder Traben	0,50	14,00
Druiden	2,56	6,69	Croef	0,75	14,75
Leuwen	0,79	7,48	Uerzig	1,00	15,75
Thiel	0,75	8,23	Zeltingen	0,50	16,25
Rossum	1,60	9,83	Berncastel	0,75	17,00
Bommel	1,05	10,88	Lieser	0,50	17,50
Zuilichem	1,02	11,90	Kesten	0,75	18,25
Brakel	0,36	12,25	Piesport	1,25	19,50
Gorinchem	1,33	13,48	Neumagen	0,50	20,00
Hardinxveld	0,77	14,25	Tritenheim	0,50	20,50
Giesendam	0,61	14,86	Leiwen	0,25	20,75
Dordrecht	1,48	16,34	Mehring	1,75	22,50
Ysselmonde	1,64	18,18	Schweich	1,00	23,50
Rotterdam	0,66	18,84	Trier	2,00	25,50
A. 7. Heilbronn-Heidelberg.					
von Heilbronn					
nach Neckarsulm	0,75	0,75			
Jagstfeld	0,75	1,50			
Wimpfen	0,25	1,75			
Gundelsheim	1,00	2,75			
Hassmersheim	0,50	3,25			
Neckarelz	1,00	4,25			

Stationen.	Entfernung		Stationen.	Entfernung	
	im			im	
	Einzelnen.	Ganzen.		Einzelnen.	Ganzen.
	Meilen.	Meilen.		Meilen.	Meilen.
B. 3. Bremen-Oldenburg.					
von Bremen					
nach Vegesack	2,37	2,37	Lienen	2,02	4,39
			Oldenburg	3,60	8,08
C. 1. Dresden-Leitmeritz-Obristwi.					
von Dresden					
nach Loschwitz	0,8	0,8	Wachwitz	0,3	1,1
			Laubegast	0,2	1,3
			Pillnitz	0,4	1,7
			Pirna	1,2	2,9
			Wehlen	1,0	3,9
			Rathen	0,4	4,3
			Königstein	0,8	5,1
			Schandau	0,8	5,9
			Schmilka	0,8	6,7
			Herrnskretsch	0,3	7,0
			Sächs. Grenze, link. Ufer	0,3	7,3
			Niedergrund	0,3	7,6
			Tetschen	1,1	8,7
			Aussig	3,6	12,3
			Lobositz	2,8	15,1
			Leitmeritz	0,8	15,9
			Raudnitz	2,2	18,1
			Melnik	3,0	21,1
			Obristwi	1,7	22,8
C. 2. Dresden-Riesa-Torgau.					
von Dresden					
nach Briesnitz	0,9	0,9	Kötschenbroda	0,8	1,7
			Niederwarthe	0,2	1,9
			Gauernitz	0,5	2,4
			Scharfenberg	0,3	2,7
			Meissen	0,8	3,5
			Niedermuschütz	1,2	4,7
			Diesbar	0,3	5,0
			Hirschstein	0,4	5,4
			Merschwitz	0,2	5,6
			Nünchritz	0,6	6,2
B. 2. Bremen-Bremerhafen.					
von Bremen					
nach Vegesack	2,37	2,37	Brake	3,00	5,46
			Bremerhafen	3,80	9,26
B. 1. Han. Münden-Bremen.					
von Han. Münden					
nach Veckerhagen	1,63	1,63	Bodenfelde	2,87	4,50
			Carlshafen	1,50	6,00
			Beverungen	1,12	7,12
			Höxter	2,00	9,12
			Holzminden	1,63	10,75
			Polle	1,66	12,41
			Bodenwerder	2,42	14,83
			Grohnde	1,48	16,31
			Hameln	1,70	18,01
			Fischbeck	0,95	18,96
			Oldendorf	0,60	19,56
			Rinteln	2,20	21,76
			Erder	2,00	23,76
			Vlotho	0,80	24,56
			Rehme	0,95	25,51
			Porta	1,05	26,56
			Minden	0,70	27,26
			Petershagen	1,56	28,81
			Schlüsselburg	2,85	31,66
			Stolzenau	0,82	32,48
			Nienburg	3,30	35,78
			Drackenburg	1,38	37,16
			Hoya	2,80	40,06
			Bremen	9,06	49,11

Stationen.	Entfernung		Stationen.	Entfernung	
	im			im	
	Einzelnen.	Ganzen.		Einzelnen.	Ganzen.
	Meilen.	Meilen.		Meilen.	Meilen.
von Nünchritz Transport	—	6,2	D. 1. Frankfurt-Stettin.		
nach Riesa	0,8	7,0	von Frankfurt a. d. O.		
Strehla	1,0	8,0	nach Lebus	1,50	1,50
Sächs.-Preuss. Grenze	0,8	8,8	Göritz	1,75	3,25
Mühlberg	0,9	9,7	Cüstrin	1,75	5,00
Belgern	1,9	11,6	Kienitz	2,25	7,25
Torgau	2,4	14,0	Zellin	1,25	8,50
			Güstebiese	0,62	9,12
C. 3. Magdeburg-Hamburg.			Zäckeritzer Fähre	0,75	9,87
von Magdeburg			Glietzener Fähre	1,50	11,37
nach Rogätz	3,30	3,30	Bellinchen	1,63	13,00
Bittkau	2,80	6,10	Kriewen	1,75	14,75
Tangermünde	2,35	8,45	Schwedt	1,25	16,00
Arneburg	2,00	10,45	Fiddichow	1,50	17,50
Sandau	1,80	12,25	Garz	1,50	19,00
Havelberg	0,75	13,00	Stettin	4,00	23,00
Werben	1,00	14,00			
Wittenberge	3,50	17,50	D. 2. Stettin-Greifenhagen	—	3,00
Schnackenburg	3,00	20,50	D. 3. Stettin-Anclam-Dem-		
Lenzen	1,25	21,75	min-Malchin.		
Dömitz	3,25	25,00	von Stettin		
Hitzacker	2,62	27,62	nach Ueckermünde	9,00	9,00
Bleckede	4,13	31,75	Usedom	2,25	11,25
Boitzenburg	1,25	33,00	Anclam	2,50	13,75
Lauenburg	1,50	34,50	Jarmen	3,50	17,25
Hamburg	8,00	42,50	Loitz	2,50	19,75
			Demmin	1,75	21,50
C. 4. Hamburg-Stade-			Malchin	4,00	25,50
Cuxhaven.					
von Hamburg			D. 4. Stettin-Neuwarp.		
nach Blankenese	1,0	1,0	von Stettin		
Schulau	1,0	2,0	nach Pölitz	2,50	2,50
Lühe	1,5	3,5	Jasenitz	0,75	3,25
Twielenfleth	1,0	4,5	Neuwarp	4,75	8,00
Brunshausen (Stade) . .	0,5	5,0			
Krautsand	2,0	7,0	D. 5. Stettin-Stepenitz	—	3,75
Freiburg	2,0	9,0	D. 6. Stettin-Cammin.		
Boesch	1,0	10,0	von Stettin		
Brunsbüttel	1,0	11,0	nach Wollin	7,25	7,25
Oste (Neuhaus)	1,0	12,0	Cammin	2,75	10,00
Cuxhaven	3,0	15,0			

Stationen.	Entfernung		Stationen.	Entfernung	
	im			im	
	Einzelnen.	Ganzen.		Einzelnen.	Ganzen.
	Meilen.	Meilen.		Meilen.	Meilen.
D. 7. Stettin-Swinemünde	—	10,00	D. 14. Greifswald-Lauterbach	—	4,37
D. 8. Swinemünde-Stralsund.			D. 15. Stralsund-Malmoe	—	22,25
von Swinemünde			E. 1. Kiel-Korsoer...	—	18,00
nach Lauterbach (Putbus) ..	10,50	10,50	E. 2. Kiel-Kopenhagen	—	38,00
Stralsund	5,75	16,25	E. 3. Flensburg-Korsoer	—	20,5
(von Swinemünde nach Stralsund direct 13,64 Meilen)			E. 4. Lübeck-Korsoer ..	—	20,00
D. 9. Swinemünde-Greifswald	—	11,64	E. 5. Lübeck-Kopenhagen direct	—	36,00
D. 10. Swinemünde-Königsberg i. Pr.			E. 6. Lübeck-Kopenhagen per Malmoe.		
von Swinemünde			von Lübeck		
nach Pillau	53,23	53,23	nach Malmoe	35,00	35,00
Königsberg i. Pr.	6,00	59,23	Kopenhagen	4,00	39,00
D. 11. Swinemünde-Kopenhagen	—	32,9	F. 1. Danzig-Neufahrwasser	—	1,00
D. 12. Stralsund-Ralswiek.			F. 2. Danzig-Elbing.		
von Stralsund			von Danzig		
nach Schaprode	3,12	3,12	nach Neumünsterberg	3,75	3,75
Wittower Fähre	1,50	4,62	Tiegenhof	1,50	5,25
Breege	1,50	6,12	Elbing	4,50	9,75
Polchow	1,63	7,75	F. 3. Danzig-Königsberg i. Pr. über See.		
Ralswiek	1,00	8,75	von Danzig		
(Stralsund - Polchow direct 7,13 Meilen.)			nach Pillau	12,25	12,25
(Stralsund-Ralswiek direct 7,75 Meilen.)			Königsberg i. Pr.	6,00	18,25
D. 13. Stralsund-Wieck a. Dars.			F. 4. Elbing-Königsberg i. Pr.		
a. über Zingst (direct)			von Elbing		
von Stralsund			nach Frauenburg	4,75	4,75
nach Zingst direct	6,00	6,00	Pillau	4,50	9,25
Wieck a. Dars	1,00	7,00	Königsberg i. Pr.	6,00	15,25
b. über Barth und Zingst.					
von Stralsund					
nach Barth	5,50	5,50			
Zingst	1,25	6,75			
Wieck a. Dars	1,00	7,75			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen.	Ganzen.		Einzelnen.	Ganzen.
	Meilen.	Meilen.		Meilen.	Meilen.
F. 5. Elbing-Kahlberg ..	—	3,75	von Ragnit Transport	—	1,87
F. 6. Elbing-Alt-Dollstädt	—	2,75	nach Trappönen (Wirschwill)	3,25	5,12
F. 7. Königsberg-Memel per Tapiau.			Schmalleningken	1,88	7,00
von Königsberg i. Pr.			(Russische Grenze.)		
nach Tapiau	6,00	6,00	Georgenburg	2,00	9,00
Labiau	5,00	11,00	Gilgudischken	2,00	11,00
Memel	13,00	24,00	Willohnen	3,00	14,00
			Szerediusk	1,00	15,00
			Wilki	3,00	18,00
			Sapiesischken	2,50	20,50
			Kowno	2,50	23,00
F. 8. Königsberg-(Cranz- beek)-Memel.			G. 1. Donauwörth-Wien.		
von Cranzbeek			von Donauwörth		
nach Memel	—	13,00	nach Neuburg	5,50	5,50
F. 9. Königsberg-Wehlau.			Ingolstadt	2,50	8,00
von Königsberg i. Pr.			Kelheim	6,00	14,00
nach Tapiau	6,00	6,00	Regensburg	5,00	19,00
Wehlau	2,00	8,00	Straubing	7,50	26,50
F. 10. Königsberg-Tilsit.			Deggendorf	5,00	31,50
von Königsberg i. Pr.			Hofkirchen	4,00	35,50
nach Tapiau	6,00	6,00	Vilshofen	0,50	36,00
Labiau	5,00	11,00	Passau	3,50	39,50
Nemonien per Haff ..	3,25	14,25	Obernzell	2,50	42,00
Seckenburg	1,50	15,75	Engelhartszell	1,50	43,50
Lappienen	0,50	16,25	Wesenufer	1,50	45,00
Skoepen	1,25	17,50	Obermühl	1,50	46,50
Tilsit	3,50	21,00	Aschach	2,50	49,00
F. 11. Tilsit-Memel.			Linz	3,50	52,50
von Tilsit			Mauthausen	3,00	55,50
nach Kaukehmen	4,00	4,00	Wallsee	2,50	58,00
Russ	3,00	7,00	Grein	2,25	60,25
Memel	9,00	16,00	Ybbs	2,25	62,50
F. 12. Tilsit-Kowno.			Marbach	1,25	63,75
von Tilsit			Pöchlarn	0,50	64,25
nach Ragnit	1,87	1,87	Mölk	1,25	65,50
			Spitz	2,25	67,75
			Stein	2,00	69,75
			Traismauer	2,25	72,00
			Zwentendorf	1,75	73,75
			Tuln	1,50	75,25
			Greifenstein	2,25	77,50
			Korneuburg	1,00	78,50
			Nussdorf	1,00	79,50
			Wien (Kaisermühlen) ..	1,00	80,50

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen.	Ganzen.		Einzelnen.	Ganzen.
	Meilen.	Meilen.		Meilen.	Meilen.
G. 2. Wien-Gallacz-Sulina.			von Palanka Transport	—	94,87
von Wien			nach Cserevitz, Futtack ...	3,00	97,87
nach Hainburg	6,50	6,50	Neusatz	2,25	100,12
Theben	0,50	7,00	Carlovitz	1,88	102,00
Pressburg	1,50	8,50	Slancament	5,00	107,00
Körtvelyes	3,87	12,37	Tittel	2,00	109,00
Asvany	3,38	15,75	Semlin, Belgrad	3,00	112,00
Gönyo	4,25	20,00	Pancsova	2,50	114,50
(von Gönyo bis Raab, Sei- tencours, 2,5 Meilen.)			Kubin	6,12	120,62
Comorn, N.-Szöny ...	2,87	22,87	Basiasch	4,88	125,50
Almas	2,13	25,00	Moldova	4,00	129,50
Mocs	1,00	26,00	Drencova	3,00	132,50
Piszke	0,87	26,87	Islasz	0,37	132,87
Gran	2,50	29,37	Svinitza	2,63	135,50
Szobb	1,25	30,62	Orsova	4,50	140,00
Maros	2,00	32,62	Guravoja	1,87	141,87
Waitzen	2,00	34,62	Turn-Severin	0,13	142,00
Pest	4,38	39,00	Radujevatz	8,37	150,37
Ercseny	4,37	43,37	Csetate	6,25	156,62
Adony	1,88	45,25	Calafat-Widdin	2,00	158,62
Szalk	2,50	47,75	Lom-Palanka	7,50	166,12
Töldvar	2,37	50,12	Piquet-Oreava	6,00	172,12
Paks	4,75	54,87	Islas	5,00	177,12
Kalocsa	1,50	56,37	Nicopoli, T. Mogurelle	3,75	180,87
Tolna	3,38	59,75	Sistov	7,25	188,12
Baja	7,00	66,75	Rustzuck, Giurgewo ..	7,50	195,62
Bata	1,63	68,38	Oltenitza, Tuturkan ..	6,63	202,25
Mohács	2,62	71,00	Silistria	8,38	210,63
Bezdan	3,63	74,63	Czernavoda	9,00	219,63
Apathin	5,25	79,88	Hirsova	6,00	225,63
Draueck	2,62	82,50	Braila	10,25	235,88
(von Draueck bis Essegg, Seitencours, 2,5 Meilen.)			Gallacz	2,00	237,88
Gombos	2,25	84,75	Reni	2,50	240,38
Dalya	2,00	86,75	Isaksia	3,00	243,38
Vukovar	2,37	89,12	Tultscha	6,00	249,38
Illok	5,50	94,62	(von Tultscha bis Ismail, Sei- tencours, 2,87 Meilen.)		
Palanka	0,25	94,87	Sulina	14,25	263,63
			(von Sulina bis Odessa 22,5 Meilen.)		

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 119

ENDE